

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1856.

N I. G e s e t z ,

die Emanirung von Cassenbilletts in Kpoints zu zehn Thalern betreffend,
vom 4. Januar 1856.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u., haben beschlossen, unverzinsliche Cassenbilletts in Stücken von Zehn Thalern und zum Nominalbetrage von Zweihundert Tausend Thalern nach der aus der Anlage ersichtlichen Beschreibung anfertigen und unter den aus dem Nachfolgenden sich ergebenden Modalitäten in Umlauf setzen zu lassen. Zur Ausführung dieser Maßregel verordnen Wir auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des §. 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 (Ges. - Samml. 1854, S. 35) nachfolgt:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 30. Mai 1851 (Ges. - Samml. 1851, S. 25) emittirten Cassenbilletts in Stücken von einem Thaler behalten ihre volle Gültigkeit, sowohl im gemeinen Verkehr wie bei Zahlungen an und aus landesherrlichen Cassen.

§. 2.

Die durch das gegenwärtige Gesetz creirten Cassenbilletts in Kpoints von zehn Thalern sind nur dazu bestimmt, gegen gleiche Beträge der im Jahr 1851 emittirten Cassenbilletts in Stücken von einem Thaler auf Verlangen ausgetauscht zu werden. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Cassenbilletts von einem und von zehn Thalern darf die Summe von 200,000 Thalern nicht übersteigen.

§. 3.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848 (Ges. - Samml. 1848, S. 67) §§. 3—7 finden auch auf die jetzt auszugebenden Cassenbilletts von 10 Thalern volle Anwendung.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XVII.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 12. Januar 1856